



Herzlich Willkommen in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH!

Mit einem Aufenthalt in einem Krankenhaus verbinden sich für jeden Menschen gemischte Gefühle. Die Hoffnung, bald wieder gesund zu werden, die oft plötzliche Unterbrechung des Alltags, die Unsicherheit, was kommt. Unzählige Fragen entstehen quasi aus dem Nichts.

In dieser Situation sollen Sie schon jetzt wissen, dass wir alles tun, um Ihnen Ihren Krankenhausaufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Die Patientenmappe soll Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit geben, in deren Mittelpunkt die Unterstützung für Ihre baldige Genesung steht. Sie kann Ihnen vielleicht schon einige Ihrer Fragen beantworten, Orientierung sein und Ihnen Ansprechpartner für Ihre Anliegen nennen. Seit der Gründung der Klinik im Jahre 1913 ist es das Bestreben der Mitarbeiter, kranken Menschen besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen.

Sie können sich darauf verlassen, dass Sie bei uns in guten Händen sind. Sprechen Sie mit unseren Mitarbeitern – es ist unser aller Wunsch, dass Sie sich hier rundum gut betreut und geborgen fühlen.



Hamudi Mansour
Geschäftsführer



Dr. Jan Knierim
Ärztlicher Direktor
Chefarzt der Abteilung
Innere Medizin und
Kardiologie



Matthias Düker
Pflegedienstleiter







Inhalt

Kapitel 1 – Häufige Fragen	5
Telefon, Fernsehen, Radio und Internet	5
Senderliste Hi-Med–Sana Paulinenkrankenhaus	7
Patientenarmbänder, Orientierung.....	8
Kasse.....	8
Tresor, Schließfach, Wertsachen.....	8
Kapitel 2 – Beratung	8
Entlassmanagement / Sozialdienst.....	8
Entlassung	9
Patienteninformation zum Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V.....	10
Patientenfürsprecher.....	11
Ansprechpartner für Patienten mit Beeinträchtigungen.....	11
Seelsorge.....	11
Kapitel 3 – Service	11
Speisen und Getränke	11
Wahlleistungs Service	12
Speisen und Getränke	12
Ihre Mahlzeiten.....	12
Cafeteria.....	13
Gesunde Ernährung im Sana Paulinenkrankenhaus.....	14
Dienstleistungen: Maniküre / Pediküre / Friseur	16
Anliegen und Beschwerden	16
Kapitel 4 - Informationen	16
Mitgebrachte private elektrische Geräte	16
Patientenverfügung	17
Merkblatt zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen	18
Merkblatt zum Schmerzmanagement.....	19
Kapitel 5 – Auf einen Blick	20
Administrative Aufnahme.....	20
Besucher	20
Rauchen	20
Eigene Arzneimittel.....	20



Eigene Kleidung	20
Blumen, Tiere	20
Sicherheit	20
Sonstiges	20
Hausordnung	20
Kapitel 6 - Zusatzinformationen für Wahlleistungspatienten.....	21
Telefon, Fernsehen, Radio.....	21
Internet	21
Für Ihre Notizen	21
Anlage 1	22
Zuzahlungsregelungen für gesetzlich Krankenversicherte	22
(§ 39 Abs. 4 SGB V)	22
DRG-Entgelttarif 2023 für Krankenhäuser	31
(FPV 2023).	32
Anlage 5	36
Hausordnung	36
Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH	38

Kapitel 1 – Häufige Fragen

Telefon, Fernsehen, Radio und Internet

Fernsehgerät, Telefon und Radio können Sie über die am Bett vorhandene Multifunktionsanlage benutzen. Jedem Patienten steht ein eigenes Fernsehgerät zur Verfügung. Kopfhörer können Sie gegen 1,50 € am Empfang kaufen.

Preisübersicht:

Zeitraum	TV	Telefon	Gesamtgebühr / Tag
1. bis 30. Tag ab Erwerb der HIMED-Karte	1,80 €	1,00 €	2,80 €
Ab dem 31. Tag seit Erwerb der HIMED-Karte	1,20 €	0,80 €	2,00 €
Ab dem 61. Tag seit Erwerb der HIMED-Karte	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

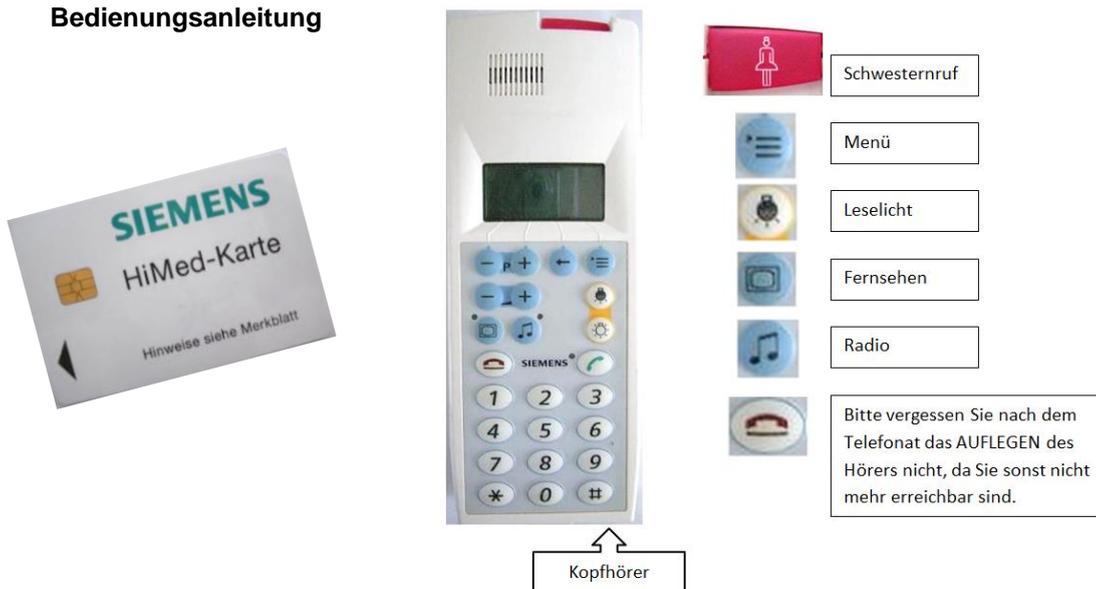
Erwerb des Guthabens

Um Telefon und / oder Fernsehen in Ihrem Zimmer nutzen zu können, benötigen Sie eine aufgeladene HIMED-Karte. Diese Karte erhalten Sie gegen eine Mindestgebühr von 20,00 € (davon sind 10,00 € Pfand) am Automaten im Foyer. Dort können Sie die Karte auch nachladen. Achten Sie auf Ihre HIMED-Karte wie auf Bargeld.

Bitte beachten Sie:

- Der Kassenautomat nimmt nur Geldscheine an.
- Die Mindesteinzahlung beträgt 20,00 €.
- Der Tagespreis wird automatisch abgebucht.
- Jede Gebühreneinheit für das Telefon kostet 0,05 €. Die Taktung richtet sich nach Uhrzeit, Netz und Anrufziel.
- Die Rückzahlung des Pfands und des Restguthabens erfolgt in Münzen.
- Die Gebühr wird für die Bereitstellung des Fernsehers entrichtet.

Bedienungsanleitung



An- und Abmeldung, Unterbrechung der Dienste



Es kann wahlweise nur das Telefon, nur Fernsehen oder beides angemeldet werden. Die Nutzung kann unterbrochen werden, ggf. auch für jeden der Dienste separat. Alle Funktionen werden über das Multifunktionsgerät am Bett gesteuert.

Beim erstmaligen Stecken der HIMED-Karte am Multifunktionsgerät müssen zunächst die gewünschten Dienste (Fernsehen und / oder Telefon) angemeldet werden:

Anmelden

Menü → Dienste → Anmelden TV **oder** Anmelden Tel **oder** Anmelden TV+Tel → OK

Bei kurzfristiger Abwesenheit vom Bett (z.B. Spaziergang) bitte nur die Karte ziehen und sicher verwahren.

Bei Unterbrechung der Nutzung (z.B. wegen Verlegung in den OP oder zur Intensivstation) bitte die angemeldeten Dienste abmelden. Die Wiederanmeldung erfolgt dann wie oben unter Anmelden beschrieben.

Abmelden

Menü → Dienste → Abmelden → OK

Eine Abmeldung muss bis spätestens 24:00 Uhr am Vortag erfolgen. Ansonsten wird für den Folgetag der Tagespreis für die zuletzt angemeldeten Dienste abgerechnet.

Dienste ändern (Ummelden, Unterbrechen)

Wenn Sie Dienste ändern wollen (z.B. einen Dienst hinzubuchen oder abwählen oder statt beider Dienste nur noch einen Dienst nutzen), brauchen Sie vorher keine extra Abmeldung vornehmen. Lassen Sie die Karte im Multifunktionsgerät stecken. Melden Sie sich einfach neu an – wie oben beschrieben. Geben Sie bei der Anmeldung die neue Kombination gewünschter Dienste ein (nur TV / nur Telefon / TV und Telefon). Ab dem Folgetag wird die Ummeldung wirksam.

Empfehlung: Nur bei Entlassung (Ende der Nutzung aller Dienste) bitte die Karte am Automaten zurückgeben und Restguthaben auszahlen lassen.

Abfrage des Kontostands

Ihren aktuellen Kontostand erfahren Sie wie folgt: Menü → Kontostand → Guthaben

Telefonieren

Sie können das Multifunktionsgerät wie ein Telefon benutzen, falls Sie diesen Dienst gewählt haben. Wenn Sie die HIMED-Karte zum ersten Mal in Ihr Multifunktionsgerät einstecken, dauert es ca. zwei Minuten, bis die Verbindungen innerhalb des Gesamtsystems hergestellt sind. Danach können Sie telefonieren. Vor jedem Telefonat nach außen bitte die "0" wählen, dann die Rufnummer eingeben und danach die grüne Wahltaste drücken.

Bitte vergessen Sie nach jedem Telefonat das **Auflegen** des Hörers nicht, da Sie sonst nicht mehr erreichbar sind.

Wenn das Guthaben auf der Karte einen Tagespreis unterschreitet, können Sie über diesen Apparat nur noch die Dienstnummern innerhalb der Paulinenkrankenhaus gGmbH erreichen. Sie können dann nicht mehr selbst nach außen telefonieren. Von außen eingehende Anrufe können auch nicht mehr auf das Telefon im Zimmer weitergeleitet werden.



Senderliste Hi-Med–Sana Paulinenkrankenhaus

TV

Programm	Bezeichnung
001	Das Erste HD
002	ZDF HD
003	rbb Brandenburg HD
004	rbb Berlin HD
005	Sat.1
006	RTL
007	Kabel 1
008	Pro 7
009	Vox
010	RTL 2
011	Eurosport
012	Euronews
013	arte HD
014	3sat HD
015	SWR BW HD
016	frei
017	NICK/COMEDY
018	N-TV
019	Tagesschau 24
020	ZDFinfo HD
021	zdf_neo HD
022	zdf.kultur HD
023	BR Süd HD
024	NDR FS NDS HD
025	MDR Sachsen HD
026	hr-fernsehen HD
027	One HD
028	KIKA
029	PHOENIX HD
030	SAT.1 Gold
031	Welt
032	Super RTL
033	RTL Nitro
034	SIXX
035	ANIXE SD
036	Comedy Central
037	Pro Sieben Maxx
038	frei

Fortsetzung TV

Programm	Bezeichnung
039	Disney Channel
042	frei
043	Algerie 3
040	TV Rus
041	TV Rossya24
044	frei
045	France 24
046	RTR
047	Rai 3
048	TV5MONDE EUROPE
049	Al Jazeera Intl.

Programm	Frequenz	Bezeichnung
01	91,40	Berliner Rundfunk
02	97,70	Deutschlandradio
03	94,30	RS2
04	103,40	Energy
05	99,70	Antenne Brandenburg
06	93,10	Info Radio
07	95,80	Radioeins
08	88,80	radioBERLIN
09	94,80	BBC World
10	104,60	RTL Berlin
11	98,20	Radio Paradiso
12	101,30	Klassik Radio
13	92,40	RBB Kulturradio
14	87,90	Star FM
15	105,50	Spreeradio
16	106,00	RFI Paris
17	96,30	Multi Kulti
18	102,60	RBB Fritz
19	90,20	Jazz Radio



Entlassung

Vor der Entlassung geben Sie die Karte bitte am Automaten zurück und lassen Sie sich das Restguthaben auszahlen. Das Pfand wird nur bei Rückgabe der Karte erstattet. Bei Verlust oder Diebstahl wird kein Ersatz von der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH übernommen.

Zugang zum Internet für Patienten und Gäste der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

Die Paulinenkrankenhaus gGmbH stellt für Patienten und Gäste einen Zugang zum Internet bereit. Dieser Zugang ist in großen Teilen des Hauptgebäudes und des Gästehauses sowie in einigen Bereichen der Außenanlagen verfügbar. Nachdem das WLAN-Netz „Pauline-Gast“ ausgewählt und das Passwort „Paula100“ eingegeben wurde, steht der Internetzugang kostenfrei zur Verfügung.

Patientenarmbänder, Orientierung

Zu Ihrer Orientierung: dienen Farben

Schlüsselarmbänder, Schränke und Handtuchhaken in den Waschecken sind farblich gekennzeichnet.

Beispiel: Ein blaues Schlüsselarmband gehört zum Schrank mit der blauen Markierung. In der Waschecke wählen Sie bitte die blauen Handtuchhaken.

Kasse

Die Kasse befindet sich im Erdgeschoss im Verwaltungstrakt und ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Als Zahlungsmittel werden Bargeld, EC-Karte und Kreditkarten akzeptiert.

Tresor, Schließfach, Wertsachen

Für Ihre mitgebrachten Wertgegenstände befindet sich in jedem Patientenschrank ein Schließfach. Den Schlüssel dazu nehmen Sie bitte für die Zeit Ihres Aufenthaltes an sich.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Schließfach nicht als Safe gilt. Für eventuelle Verluste aus diesem Schließfach kann keine Haftung übernommen werden.

Wertsachen, die Sie nicht im Schließfach unterbringen wollen, können Sie bei den Mitarbeitern am Empfang gegen Quittung in einem Tresor einschließen lassen. Die Abholung (ausschließlich mit der Quittung) ist jederzeit möglich, da der Empfang rund um die Uhr besetzt ist. Nähere Auskunft darüber erhalten Sie von unseren Mitarbeitern.

Schmuck, größere Mengen Bargeld und andere Wertsachen sollten Sie möglichst Ihren Angehörigen mitgeben. Bei Ihrer Entlassung vergessen Sie bitte nicht, Ihr Eigentum aus dem Schließfach zu nehmen und den Schlüssel zurückzugeben.

Kapitel 2 – Beratung

Entlassmanagement / Sozialdienst

Der Sozialdienst der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH steht den Patienten als Ansprechpartner zur Vermittlung in ambulante und stationäre Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen klären allgemeine sozialrechtliche Fragen im Sinne der Patienten und leisten auf Anfrage Sozialberatung oder persönliche Beratung für Patienten und Angehörige. Darüber hinaus werden Betreuungsangelegenheiten wie häusliche Krankenpflege, orthopädische Hilfsmittel, Heimunterbringung, Suchtberatung, evtl. auch nötige Kontakte mit Ämtern und Behörden u.a. von den Mitarbeiterinnen organisiert. Um Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten, nimmt der Sozialdienst **in der Regel am Werktag nach der Aufnahme** in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH selbständig Kontakt mit Ihnen oder Ihren Angehörigen bzw. mit Ihrem Betreuer auf.

Wichtig! Das Entlassmanagement in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH ist nach gesetzlichen Bestimmungen organisiert. Außerdem benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis zur Durchführung des Entlassmanagements. Dieses wird bei Abschluss des Behandlungsvertrages erbeten.

Die Zimmer des Sozialdienstes befinden sich direkt neben der Aufnahme im Foyer. Kontaktmöglichkeiten:

- persönliche Ansprache einer Sozialarbeiterin.
- Telefon: Sollte keine Sozialarbeiterin persönlich erreichbar sein, kann eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.
- Information eines Arztes oder einer Pflegekraft oder eines Mitarbeiters des Empfangs Empfang.

Zimmer 104 Telefon 030 30008-299 Fax 030 30008-458	Zimmer 105 Telefon 030 30008-122 Fax 030 30008-459
Montag / Mittwoch / Freitag 8:00 – 16:30 Uhr Dienstag und Donnerstag 08:30 – 17:00 Uhr sozialdienst@paulinenkrankenhaus.de	

Entlassung

Entlassungstermin: Ihr Arzt wird mit Ihnen gemeinsam den geeigneten Termin und das Entlassungsziel abstimmen. Wenn Sie direkt in eine Rehabilitationseinrichtung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in ein anderes Krankenhaus verlegt werden, brauchen Sie sich um den Transport nicht zu kümmern. Es ist allerdings auch möglich, dass Sie nicht direkt in eine nachbetreuende Einrichtung verlegt werden, sondern zunächst nach Hause gehen.

Bitte beachten Sie bei der Heimfahrt: die Fahrt nach Hause gehört nicht zu den Krankenhausleistungen, die nach SGB V von der Krankenkasse übernommen werden. Die Mitarbeiter sind Ihnen bei der Organisation des Transports gern behilflich. Die Kosten müssen Sie jedoch selbst tragen. Auch bei einer Transportverordnung müssen Sie zunächst in Vorleistung gehen und die Fahrtkosten dann direkt mit Ihrer Krankenkasse abrechnen. Bedenken Sie dies bitte schon während des Aufenthalts in der Klinik und halten Sie die nötigen Mittel bereit.

Bei Entlassung nach Hause oder Verlegung in die Rehabilitation mit einem Krankentransport können maximal zwei Gepäckstücke und notwendige Mobilitätshilfen (z.B. Rollator) mitgenommen werden. Bitte lassen Sie vor der Entlassung weitere Gepäckstücke abholen. Diese können nach Ihrer Entlassung im Krankenhaus nicht länger verwahrt werden. Für den Transport überzähliger Gepäckstücke kann das Krankenhaus nicht garantieren.

Bitte beachten Sie auch dies: Die Entlassungsterminierung erfolgt nach klinischen Stabilitätskriterien. Nicht immer sind Patienten bereits am Entlassungstag vollständig mobil und können sich selbständig zuhause versorgen. Für die nötigen Vorkehrungen sind Ihnen die Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes gern behilflich. Eine Verlängerung des Klinikaufenthaltes bei ungeklärter häuslicher Versorgungssituation ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine medizinische Indikation für einen stationären Aufenthalt gegeben ist.

Arzneimittel: Bei Entlassung nach Hause werden wir während Ihres Aufenthaltes den Bedarf an Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln und ggf. häuslicher Krankenpflege ermitteln und notwendige Verordnungen ausstellen. Bei Bedarf kann der Arzt zur Überbrückung auch ein Attest über Arbeitsunfähigkeit ausstellen. Bei Verordnungen gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit.

Verordnungen:(Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Häusliche Krankenpflege) und Bescheinigungen (Arbeitsunfähigkeit) dürfen im Rahmen des Entlassmanagements von Krankenhäusern bis zu 7 Kalendertagen ausgestellt werden. Rezepte werden daher entsprechend gesetzlicher Vorschrift für die Packungsgröße N1 ausgestellt.

Sie sind innerhalb von 3 Werktagen einzulösen, wobei der Entlassungstag als erster Tag zählt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder wenn ein Rezept nicht unmittelbar im Anschluss an die Entlassung eingelöst werden kann, erfolgt ausnahmsweise auch eine Mitgabe benötigter Medikamente für den zu überbrückenden Zeitraum, maximal jedoch ein Wochenende bzw. den darauffolgenden Feiertag.

Zusammen mit dem Arztbrief wird Ihnen ein Medikationsplan ausgehändigt. Der Medikationsplan enthält eine Telefonnummer, unter der Sie anrufen können, falls nach der Entlassung auftretende Fragen zu klären sind.



Weitere Informationen erhalten Sie bei unserem kooperierenden Sozialdienst.

Patienteninformation zum Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V

Worum geht es beim Entlassmanagement?

Nach Abschluss der Krankenhausbehandlung erfolgt die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus. In bestimmten Fällen ist jedoch nach Abschluss der Krankenhausbehandlung noch weitere Unterstützung erforderlich, um das Behandlungsergebnis zu sichern. Eine entsprechende Anschlussversorgung kann beispielsweise eine medizinische oder pflegerische Versorgung umfassen, die ambulant oder in stationären Einrichtungen der Rehabilitation oder Pflege erfolgt. Aber auch z. B. Terminvereinbarungen mit Ärzten, Physiotherapeuten, Pflegediensten oder Selbsthilfegruppen sowie die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen bei der Kranken- oder Pflegekasse können von dieser Anschlussversorgung umfasst sein.

Das Krankenhaus ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Entlassung der Patienten aus dem Krankenhaus vorzubereiten. Das Ziel des Entlassmanagements ist es, eine lückenlose Anschlussversorgung der Patienten zu organisieren.

Warum bedarf es einer Einwilligungserklärung?

Das Gesetz schreibt vor, dass für die Durchführung eines Entlassmanagements und die Unterstützung durch die Kranken- bzw. Pflegekasse hierbei die Einwilligung der Patienten in schriftlicher Form vorliegen muss.

Im Rahmen des Entlassmanagements kann es erforderlich werden, dass das Krankenhaus Kontakt z.B. zu Ärzten, Heilmittelerbringern (z.B. Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten) oder Lieferanten von Hilfsmitteln und/oder zu der Kranken- oder Pflegekasse der Patienten aufnehmen muss. Dann kann es notwendig sein, die Patientendaten zu diesem Zweck an diese Beteiligten zu übermitteln. Dies setzt jedoch die schriftliche Einwilligung der Patienten voraus. Diese erfolgt mittels der im Behandlungsvertrag eingefügten Einwilligungserklärung.

Entlassmanagement durch Beauftragte außerhalb des Krankenhauses

Krankenhäuser können Aufgaben des Entlassmanagements an niedergelassene Ärzte bzw. Einrichtungen oder ermächtigte Ärzte bzw. Einrichtungen übertragen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber vorgesehen. In der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH ist das kooperierende Pflegewerk (Pflege Managed Care GmbH) mit verschiedenen Aufgaben im Entlassmanagement betraut.

Es soll kein Entlassmanagement in Anspruch genommen werden?

Wenn die Patienten kein Entlassmanagement wünschen und/oder die Kranken- bzw. Pflegekasse dabei nicht unterstützen soll, erteilen sie keine Einwilligung. Wird trotz bestehenden Bedarfs kein Entlassmanagement durchgeführt, kann dies dazu führen, dass Anschlussmaßnahmen möglicherweise nicht rechtzeitig eingeleitet werden oder beginnen. Bei Anträgen auf Leistungen der Kranken- bzw. Pflegekassen kann eine spätere Antragstellung zur Folge haben, dass der Leistungsanspruch erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

Die bereits erteilte Einwilligung soll widerrufen werden?

Haben die Patienten bereits in die Durchführung des Entlassmanagements schriftlich eingewilligt, möchten die Einwilligung jedoch zurücknehmen, können sie diese jederzeit schriftlich oder elektronisch widerrufen.

- Betrifft der Widerruf die Durchführung des Entlassmanagements insgesamt, erklären sie den vollständigen Widerruf gegenüber dem Krankenhaus.
- Betrifft der Widerruf ausschließlich die Einwilligung in die Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken- bzw. Pflegekasse, so erklären sie den Widerruf schriftlich gegenüber der Kranken- bzw. Pflegekasse und dem Krankenhaus.

Je nach Widerruf kann trotz bestehenden Bedarfs kein Entlassmanagement durchgeführt werden oder dieses nicht durch die Kranken- bzw. Pflegekasse unterstützt werden.

Bei Rückfragen zum Entlassmanagement geben das Krankenhaus oder die Kranken- bzw. Pflegekasse gern weitere Auskünfte.



Patientenfürsprecher

Die Aufgabe unserer Patientenfürsprecher (Herr Seref Gürtin) besteht gemäß Landeskrankenhausgesetz darin, allen Patienten dieses Hauses und ihren Angehörigen bei Fragen, Beschwerden oder sonstigen Anliegen mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen, um sie den Mitarbeitern und der Krankenhausleitung vorzutragen und sich für Belange der Patienten einzusetzen. Er ist in dieser Funktion unabhängig, innerhalb des Krankenhauses nicht weisungsgebunden und unterliegt der Schweigepflicht.

Der Patientenfürsprecher ist über die Rufnummer 0170 494 52 10 sowie per Mail: Guertin@paulinenkrankenhaus.de erreichbar. Das Pflegepersonal vermittelt gern den Kontakt. Schriftliche Nachrichten können auch im Briefkasten vor Raum 311 im Erdgeschoss hinterlegt werden. Selbstverständlich kommt er bei Bedarf direkt ans Bett.

Ansprechpartner für Patienten mit Beeinträchtigungen

Herr Matthias Düker ist Ansprechpartner für alle Patientinnen und Patienten mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen und deren Angehörigen. In dieser Funktion steht er allen betroffenen Patienten, für die der Aufenthalt im Krankenhaus zumeist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, mit Rat und Tat zur Seite.

Sie erreichen Herrn Matthias Düker in der Regel werktags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr unter der Durchwahl 494. Sie können ihn auch jederzeit direkt ansprechen, das Büro befindet sich im Raum 316 im Erdgeschoss. Bei Bedarf kommt er natürlich direkt ans Bett.

Seelsorge

Pfarrer Ralf Daniels kommt regelmäßig montags ab 15:00 Uhr zu uns ins Haus. Er steht allen Patienten ohne Ansehen der Konfession für Gespräche zur Verfügung. Nicht nur in besonderen Situationen ist Seelsorge - für alle Konfessionen - kurzfristig vermittelbar.

Wenn Sie ein Gespräch, einen Besuch oder eine Begleitung wünschen, melden Sie sich bitte bei den Pflegekräften oder beim Empfang unter der Tel. 105. Die Kollegen kontaktieren einen Vertreter der gewünschten Konfession.

In dringenden Seelsorgefällen steht Ihnen die zuständige Friedensgemeinde Charlottenburg unter der Telefonnummer 030 / 304 49 96 zur Verfügung.

Kapitel 3 – Service

Speisen und Getränke

Ihre Mahlzeiten

Unser Speisenangebot entnehmen Sie bitte dem Wochenspeisenplan. Sie haben die Möglichkeit aus vier verschiedenen Mittagsmenüs zu wählen. Frühstück und Abendessen werden Ihnen auf einem Buffetwagen angeboten.

Patienten mit einer Sonderkostform werden entsprechend ihrer Diätverordnung verpflegt.

Die Erfassung Ihrer Essenswünsche wird von unseren Diätassistenten durchgeführt. Wir bitten Sie darum, rechtzeitig Ihre Speisen für die Folgetage auszuwählen.

Für Hinweise und Tipps ist Ihr Küchenteam dankbar. Bitte nutzen Sie dazu die **Servicetelefonnummer der Küche: 605**

Getränke

Zusätzlich zu den bei den Mahlzeiten verteilten Getränken können Sie jederzeit Kaffee und Tee an einem Automaten zubereiten. Solch ein Kaffee- und Teeautomat befindet sich auf dem Flur jeder Station.

Die verschiedenen Teesorten sind kostenlos. Für eine große Tasse Kaffee erheben wir einen Kostenbeitrag von 0,50 € (bitte passend). Trinkfertiges Wasser (mit und ohne Kohlensäure) wird über Automaten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich gern zusätzlich in unserer Cafeteria mit Speisen und Getränken versorgen. Lesen Sie dazu bitte die nächste Seite.



Wahlleistungs Service

Speisen und Getränke

Als Wahlleistungspatient steht es Ihnen frei, zusätzlich zur allgemeinen Krankenhausverpflegung ergänzende Komponenten oder Produkte zu wählen.

Bitte wenden Sie sich bezüglich besonderer Wünsche an Ihr Servicepersonal.

Ihre Mahlzeiten

Unser Speisenangebot entnehmen Sie bitte dem Wochenspeisenplan. Sie haben die Möglichkeit, aus einem erweiterten Speisen- und Getränkeangebot und unter vier verschiedenen Mittagsmenüs zu wählen: Vollkost, leichte Vollkost, vegetarische Kost und Lecker Menü. Sie können Ihre Mittagsmahlzeit wahlweise auf der Station oder in der Cafeteria einnehmen. Frühstück und Abendessen werden Ihnen auf einem Buffetwagen angeboten. Die Hauptmahlzeiten werden Ihnen in der Regel zu folgenden Zeiten angeboten.

- Frühstück ab 08:00 Uhr
- Mittag ab 12:00 Uhr
- Abendbrot ab 17:30 Uhr (kaltes Angebot oder Snacks)

Patienten mit einer Sonderkostform werden entsprechend ihrer Diätverordnung verpflegt.

Unsere Diätassistentinnen beraten Sie gern und erfassen Ihre Essenswünsche für den Folgetag. Bei Bedarf werden individuelle Speisepläne erstellt. Sollten Sie einmal nichts in unserem Wochenspeisenplan für sich finden, wenden Sie sich bitte an unsere Diätassistentin.

Ihre Bestellungen geben Sie bitte bei unserer Diätassistentin auf. Wir werden uns sehr bemühen, Ihren Wünschen schnell gerecht zu werden. Wir möchten dazu beitragen, Ihren Aufenthalt in unserem Haus so angenehm wie möglich zu gestalten. Für Hinweise, Ratschläge oder Kritik sind wir für Sie jederzeit erreichbar.

Servicetelefon der Küche: 605

Diätassistentin

Ihre Behandlung kann unter bestimmten Umständen die Einhaltung einer speziellen Kostform erfordern. Wenn Sie dazu Fragen haben, kommt unsere Ernährungsberaterin gern zu Ihnen auf die Station. Gesprächstermine können Sie durch die Pflegekräfte der Station organisieren lassen.

Weitere Serviceangebote

Sie erhalten täglich eine Tageszeitung. Zu den zusätzlichen Serviceangeboten für Sie gehören der tägliche Wechsel von Hand- und Badetüchern, der mindestens zweitägliche Wechsel der Bettwäsche, die Vermittlung von Dienstleistungen (z.B. Maniküre, Pediküre, Friseur) und von Transportmöglichkeiten (Taxi inklusive Abholung vom Krankenzimmer in unserem Haus und Begleitung bis aufs Zimmer bzw. in die Wohnung am Ankunftsort) sowie ein kostenfreier Wäscheservice. Bei der Aufnahme stellen wir für Sie ein Wäschepaket (Bademantel, Handtücher, Badetuch), einen Fön und im Sanitärbereich ein Dusch- und Hygieneset zusammen.

Unsere Diätassistentin wird Sie täglich nach Ihren weiteren persönlichen Wünschen befragen.



Cafeteria

Die Cafeteria befindet sich im Foyer am Haupteingang. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen Ihnen unsere Getränke- und Snackautomaten rund um die Uhr zur Verfügung.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Wochenende / Feiertag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Unser Angebot in der Cafeteria

- Nationale und internationale Zeitungen
- Rätsel, Fernsehzeitungen, Zeitschriften
- Taschenbücher, kleine Geschenke
- Eis, Kaffee und Kuchen
- Hygieneartikel
- Süßwaren und Snacks
- Brot und Brötchen frisch aus unserem Ofen
- Imbiss, Frühstück und Mittag
- Heiße und kalte Getränke

Mittagessen für mobile Patienten in der Cafeteria

Um unseren mobilen Patienten, insbesondere Patienten mit einem Herzunterstützungssystem bzw. gelistete Patienten den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten, möchten wir sie gern in unserer Cafeteria willkommen heißen. Zum Mittag haben sie dort die Möglichkeit, neben den im Patientenspeiseplan angebotenen drei Menüs auch unser Themengericht oder ein Snackgericht zu wählen. Alle unsere Menüs enthalten eine täglich wechselnde Suppe und ein Dessert.

Bitte informieren Sie beim Bestellvorgang auf Ihrer Station die Diätassistenz, dass Sie Ihr Essen bei uns in der Cafeteria einnehmen möchten. Sie erhalten dann eine Menükarte, mit welcher wir Ihren Menüwunsch zubereiten können.

Wir begrüßen Sie in der **Zeit von 11:30 bis 14:00 Uhr.**

Gern gehen wir auf Ihre individuellen Wünsche ein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Gesunde Ernährung im Sana Paulinenkrankenhaus

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind in unserer Klinik, um eine möglichst umfassende Besserung Ihrer Erkrankung zu erfahren.

Neben guter medizinischer Betreuung, ist eine vollwertige Ernährung ein wichtiger Baustein Ihrer Behandlung und Genesung.

Es ist bekannt, dass durch eine gesunde Lebensweise und eine entsprechende Ernährung nicht nur Fettstoffwechselstörungen, sondern auch ein Diabetes mellitus Typ 2 und Übergewicht positiv beeinflusst werden kann.

Das Ernährungskonzept des Sana Paulinenkrankenhauses ist so aufgebaut, dass Ihr Bedarf an allen essentiellen (lebenswichtigen) Nährstoffen bedarfsgerecht gedeckt ist. Wir haben eine hauseigene Küche die täglich alle Speisen frisch zubereitet.

Wir unterstützen mit einer großen Auswahl von vollwertigen Speisen ein gesundes Ernährungsverhalten. Sie haben die Möglichkeit täglich zum Frühstück und Abendbrot u.a. Vollkornbrot, fettarme Wurst - und Käsesorten, Naturjoghurt, frisches Obst und zum Mittag das vegetarische Menü III oder Menü IV, einen großen Salatteller zu wählen.

Wenn Ihnen das Essen in unserer Klinik einmal nicht so schmeckt, wie Sie es von zu Hause gewohnt sind könnte es an bestimmten Medikamenten liegen, die den Appetit und das Geschmackempfinden beeinträchtigen.

Wir beachten gerne die Wünsche der Patienten, auch religiöse oder kulturelle Bedürfnisse werden berücksichtigt.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, steht Ihnen unser Ernährungsteam gerne zur Verfügung. Sprechen Sie bitte das Servicepersonal an.

Ihr Küchenteam

Zum Mitnehmen:

Tipps für genussvolles und gesundes Essen

1. Wenig Fett und fettreiche Lebensmittel

60 – 80g Fett am Tag, davon mehr pflanzliche Öle statt tierische Fette, sind genug. Reduzieren Sie die versteckten Fette in Fleisch- und Wurstwaren, Milch und Käse indem Sie weniger davon essen oder auf fettarme Sorten ausweichen. Beachten Sie auch die versteckten Fette in Süßigkeiten und Knabberartikel. „Kratzen“ Sie Streichfett auf das Brot und verwenden Sie zum Kochen und für Salate bevorzugt, aber sparsam Raps-, Oliven-, Walnuss-, und Sojaöl. Gesunde Fette haben genauso viele Kalorien wie ungesunde.

2. Bevorzugen Sie Vollkornprodukte

Brot, Nudeln, Reis am besten aus Vollkorn, sowie Kartoffeln enthalten von Natur aus kaum Fett, aber reichlich Mikronährstoffe (Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente) und Ballaststoffe.

3. Gemüse und Obst – Nimm 5 am Tag

Genießen Sie täglich 3 Portionen Gemüse und Hülsenfrüchte (ca. 400g) und 2 Portionen Obst (250 – 300g). Sie enthalten reichlich wertvolle Pflanzenstoffe die den Körper schützen.

4. 2-3 Portionen Seefisch, Fleisch oder Wurst pro Woche

Fleisch und Wurst sollten nicht mehr als 3x wöchentlich auf dem Speiseplan stehen. Bevorzugen Sie dann fettarme Produkte. Nach Möglichkeit 2x pro Woche sollte Seefisch (Lachs, Hering, Makrele, Thunfisch) auf den Tisch kommen. Die enthaltenden Omega-3-Fettsäuren haben viele günstige Wirkungen im Körper.

5. Denken Sie daran ausreichend zu trinken

Trinken Sie mindestens 1,5 Liter Flüssigkeit in Form von Wasser, ungesüßten Tees oder verdünnten Fruchtsäften (im Verhältnis 1 Teil Saft und 3 Teile Wasser). Alkoholische Getränke sind Genussmittel und keine Durstlöcher. Sie sollten nur gelegentlich und in kleinen Mengen konsumiert werden.

6. Achten Sie auf ihr Gewicht und bleiben Sie in Bewegung

Mit dem richtigen Gewicht fühlen Sie sich wohl und mit reichlich Bewegung bleiben Sie fit und unterstützen ihren Stoffwechsel.

Zusammengefasst:

Die gesundheitsfördernde Wirkung des Essens lässt sich nicht auf bestimmte einzelne Nährstoffe zurückführen, sondern auf die Art der Ernährung insgesamt. Wichtig dabei ist die Menge und Auswahl sowie die Verarbeitung der Lebensmittel. Der hohe Gehalt an Mikronährstoffe (Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente, sekundäre Pflanzenstoffe) und Ballaststoffen einerseits und der geringe Fett- und Energiegehalt andererseits sprechen für eine pflanzlich betonte Kost. Fettarm essen heißt nicht verzichten oder gar hungern. Im Gegenteil Sie können sich satt essen und dabei kommen Genuss und Freude nicht zu kurz.



Dienstleistungen: Maniküre / Pediküre / Friseur

Eine Maniküre / Pediküre oder die Friseurin können Sie über das Pflegepersonal bestellen. Sie kommen zu Ihnen ans Krankenbett.

Anliegen und Beschwerden

Wir nehmen Ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden sehr ernst. Wir sehen darin wertvolle Impulse, um unser Handeln zu hinterfragen und unsere Arbeitsabläufe zu verbessern. Als Anlagen sind dieser Informationsmappe ein Fragebogen und ein Dokumentationsbogen für Anliegen und Beschwerden beigelegt. Den Fragebogen können Sie in einen Briefkasten auf der Station werfen, die Auswertung erfolgt anonym. Mit dringenden Anliegen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an das leitende Stationspersonal. Darüber hinaus können Sie sich mit Ihren Anliegen auch an die Patientenfürsprecherin wenden.

Kapitel 4 - Informationen

Mitgebrachte private elektrische Geräte

Für das Mitbringen und Benutzen privater elektrischer Geräte in das Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH muss neben der CE-Kennzeichnung zusätzlich eines der folgenden Sicherheitssymbole, die am Typenschild des Gerätes zu erkennen sind, ausgewiesen sein:

Neben der **CE-Kennzeichnung** muss zusätzlich eine der folgenden Sicherheitssymbole, die am Typenschild des Gerätes zu erkennen sind, ausgewiesen sein:

- **GS** - Geprüfte Sicherheit
- **VDE** - Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
- **TÜV** - Technischer Überwachungsverein

Zulässige elektrische Geräte

Folgende aufgelistete elektrische Geräte dürfen zum Klinikaufenthalt mitgebracht und im Patientenzimmer zweckbestimmt benutzt werden, falls sie die oben angesprochenen Merkmale erfüllen:

- Haartrockner
- Akkubetriebene Körperpflegeprodukte (z.B. Rasierapparate, Zahnpflegeprodukte)
- Ladegeräte und Netzteile für Laptops, Tablets, Handys / Smartphones, für Geräte der Unterhaltungselektronik
- Elektrisch betriebene Uhren, Taschenlampen, batteriegetriebene Leseleuchten

Unzulässige elektrische Geräte

Weitere elektrische Geräte, insbesondere solche, die zweckbedingt Wärme abstrahlen, sind nicht gestattet. Hierzu gehören unter anderem:

- Heizkissen, -decken, -lüfter, Klimaanlage
- Heizlampen, Infrarotgeräte
- Kochgeräte, Wasserkocher oder Tauchsieder



Patientenverfügung

(siehe auch: www.patientenverfuegung.de)

Bei einer Patientenverfügung handelt es sich um eine vorsorgliche Willenserklärung. Darin enthalten sind Festlegungen zu Behandlungsmaßnahmen in bestimmten Situationen. Diese können für konkrete medizinische Situationen eingefordert, eingeschränkt oder auch völlig abgelehnt werden. Die Patientenverfügung wird wirksam, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine notwendige Zustimmung oder Ablehnung zu einer Behandlungsmaßnahme direkt zu erteilen. Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen, dies ist im Betreuungsrecht verankert.

Die Patientenverfügung muss sich auf die aktuell eingetretene Situation beziehen. Das Datum der letzten Unterschrift kann ein Kriterium dafür sein, muss aber nicht.

Nur wenn kein Einvernehmen zwischen Arzt / Ärztin und Bevollmächtigtem bzw. Betreuer über die Interpretation einer Patientenverfügung (bezogen auf die aktuelle Situation) erzielt werden kann, muss eine zu treffende Entscheidung dem Vormundschaftsgericht zur inhaltlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Einwilligungsfähigkeit auf der fertigen Patientenverfügung sollte vielmehr durch einen Arzt des Vertrauens und ggf. eine medizinisch fachkundige Beratungsstelle o.ä. bezeugt sein (wenngleich auch dies keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Patientenverfügung darstellt).

Es kommt u.U. darauf an, was in der Patientenverfügung wie formuliert ist und ob medizinisch fachkundige Beratungshilfe in Anspruch genommen wurde. Oft ist ein einziges Wort (z.B. "wahrscheinlich" oder "mit Sicherheit", "dauerhaft" oder "irreversibel") entscheidend.

Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. Weitere Formvorschriften spielen für die Praxistauglichkeit und Wirksamkeit keine Rolle.

Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Auch wenn die Patientenverfügung prinzipiell bis auf Widerruf gilt, sollten Sie etwa alle 2 Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vornehmen.

Die Willenserklärung muss im Notfall schnell zur Kenntnis gelangen. Das Umfeld (Familie, Freunde, behandelnde Ärzte) sollten informiert sein. Außerdem ist eine Hinweiskarte sehr hilfreich. Ärzte müssen dem nachgehen, weil sie verpflichtet sind, den Patientenwillen zu ermitteln.

Die Verwahrung einer Patientenverfügung in einer gemeinnützigen bundesweiten Hinterlegungsstelle ist zu empfehlen, wenn Sie bei Bedarf im Notfall Unterstützung für sich und Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen möchten oder wenn das Auffinden Ihres Originals sonst nicht gewährleistet ist.

Sie werden bei uns in dem Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH im Zuge der administrativen Aufnahme nach einer Patientenverfügung gefragt. Sollte eine solche Verfügung vorliegen, geben Sie dies bitte bekannt, damit Ihre Willenserklärung zu den Akten genommen werden kann.

Merkblatt zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Ergänzende Patienteninformation zur Datenerhebung im Rahmen der bundesweiten Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zum Verfahren Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperativer Wundinfektionen

bei gesetzlich versicherten Patienten, die sich einer Operation in den Fachgebieten Chirurgie und Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, plastische Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie oder Herzchirurgie unterziehen müssen.

Alle Krankenhäuser, Vertragsärzte und Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, Behandlungsdaten ihrer Patientinnen und Patienten für die Qualitätssicherung zu Operationen in den oben genannten Fachgebieten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und dessen Qualitätsinstitut zu übermitteln.

Die Krankenhäuser, Arztpraxen und Krankenkassen senden zu diesem Zweck ausgewählte Behandlungsdaten aus Ihrem Krankenhausaufenthalt zusammen mit Ihrer Krankenversicherungsnummer verschlüsselt über eine sogenannte Vertrauensstelle an das Qualitätsinstitut des G-BA. Die Vertrauensstelle wandelt dabei Ihre Krankenversicherungsnummer in ein Pseudonym um. Hierbei werden strengste Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen beachtet. Sie gewährleisten, dass anhand der Daten keine Rückschlüsse auf Sie persönlich als Patientin oder Patient gezogen werden können.

Behandlungsdaten, die erhoben werden, sind Informationen, wie z.B. Ihre Krankheitsgeschichte, die Art der Operation oder die Diagnose, die zu diesem Eingriff führte. Zusätzlich werden Daten Ihrer Krankenkasse verwendet, die den weiteren Verlauf bis zu einem Jahr nach Ihrer Operation zeigen.

Der G-BA hat dazu ein ausführliches Informationsblatt unter www.g-ba.de veröffentlicht, das wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Stand: Februar 2017
Herausgeber: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
E-Mail: info@g-ba.de
Internet: www.g-ba.de

Merkblatt zum Schmerzmanagement

Gemeinsam gegen den Schmerz - Behandlung des postoperativen Akutschmerzes im dem Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Sie befinden sich momentan in einer besonderen Situation, die häufig mit Ängsten und Unsicherheit verbunden ist – und mit Schmerzen. Wer erwartet keine Schmerzen nach Operationen? Schmerzen beeinflussen die Lebensqualität und können sich negativ auf die Genesung auswirken. Jeder Mensch empfindet Schmerzen unterschiedlich. Deshalb bemühen wir uns in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH, Ihre Schmerzen rasch, individuell und bestmöglich zu behandeln. Unser Pflege- und Ärzteteam ist in allen Belangen der Schmerztherapie geschult und auf dem aktuellen Kenntnisstand der Medizin.

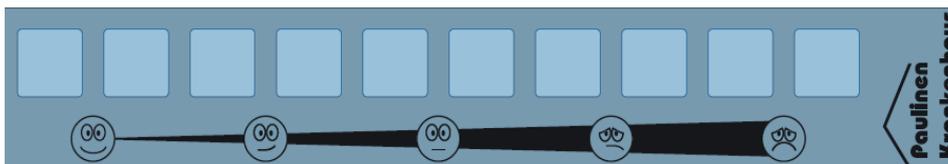
Vorteile einer umfassenden Schmerztherapie

- Schmerzlinderung und Wohlbefinden
- Erleichterung beim Gehen, Aufstehen und während der Mobilisation und somit
- Vermeidung von Komplikationen und
- Kürzerer Krankenhausaufenthalt
- Erleichterung bei pflegerischen Maßnahmen und Krankengymnastik
- Bessere Wundheilung

Schmerz kann man messen

Nach Ihrer Operation und in den Folgetagen möchten wir wissen, wie stark Sie Ihre Schmerzen empfinden, damit wir Sie ausreichend mit Schmerzmitteln versorgen können. Dazu zeigen wir Ihnen eine Schmerzskala, mit deren Hilfe Sie angeben können, wie stark Ihre Schmerzen sind. Diese Skala umfasst einen Bereich von 0 bis 10. Der Wert 0 steht für keinen und 10 für den stärksten vorstellbaren Schmerz.

Wenn Sie nach der Operation wieder auf Station sind, wird das Pflegepersonal Sie nach Ihren Schmerzen befragen und Sie bitten, Ihre Schmerzstärke auf dieser Skala selber einzuordnen. Damit wir eine geeignete schmerzlindernde Medikation in angemessener Dosierung verordnen können, sind Ihre Angaben zur Schmerzstärke wichtig. Selbstverständlich helfen wir Ihnen bei der Anwendung der Skala und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.



Schmerztherapie

Welche Form der Schmerztherapie Sie nach der Operation erhalten, wird von unseren Ärzten mit Ihnen zusammen entschieden. Sie erfolgt in Form von Infusionen, solange sie noch nicht essen oder trinken dürfen, und später in Form von Tabletten oder Tropfen. Die Schmerzmedikation wird nach Vorgaben verabreicht, die auf Ihre persönlichen Besonderheiten, z.B. Allergien und die jeweilige Schmerzstärke, abgestimmt sind. Dies ermöglicht eine rasche Schmerzmittelgabe – ohne umständliches Nachfragen und Zeitverlust.

Physiotherapie

Zusätzlich zur medikamentösen Therapie bietet unsere kompetente Physiotherapie zusammen mit den Pflegekräften ebenfalls Methoden zur Schmerzlinderung. Dazu gehören z.B: Wärme- und Kälteanwendungen, Massage, Manuelle Therapie und Krankengymnastik.



Kapitel 5 – Auf einen Blick

Administrative Aufnahme

Die administrative Aufnahme wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufnahmebüros beim Empfang vorgenommen. Sollten Sie am ersten Werktag nach Aufnahme noch keinen Aufnahmevertrag erhalten haben, bitten wir Sie, die betreuende Pflegekraft darüber zu informieren. Im Aufnahmeantrag bzw. in der Wahlleistungsvereinbarung wird auf die AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen) verwiesen, die Teil Ihres Behandlungsvertrages sind. Bitte informieren Sie sich über diese wichtigen Regelungen.

Besucher

Selbstverständlich können Sie Ihre Besucher tagsüber jederzeit empfangen. Im Interesse eines geordneten Ablaufs bitten wir, den Hinweisen unserer Mitarbeiter Folge zu leisten. Sie haben aber auch eine Alternative: Nutzen Sie mit Ihrem Besuch die Aufenthaltsräume der Station oder die Cafeteria im Foyer, wenn es Ihnen selbst möglich ist. Halten Sie deshalb ggf. Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt.

Rauchen

Das Rauchen in der Klinik ist nicht gestattet, im Außengelände nur im dafür vorgesehenen Bereich (Raucherpavillon). Wir danken für Ihre Kooperation.

Eigene Arzneimittel

Nehmen Sie bitte nur die Arzneimittel ein, die Ihnen aufgrund einer ärztlichen Verordnung hier im Krankenhaus vom Pflegepersonal verabreicht werden. Wenn Sie vor Ihrem Krankenhausaufenthalt regelmäßig Medikamente einnehmen mussten, teilen Sie dies bitte Ihrem behandelnden Arzt mit. Dieser wird Vereinbarungen mit Ihnen treffen und das therapeutische Team darüber informieren.

Eigene Kleidung

Wir freuen uns, wenn Sie in Ihrer eigenen Kleidung durch unser Haus gehen. Vergessen Sie deshalb nicht, ausreichend bequeme Bekleidung (Unterwäsche, Schlafanzüge oder Nachthemden, Trainingsanzug, Strümpfe und geeignete Schuhe) mitzubringen oder bringen zu lassen, damit es Ihnen möglich ist, sich auch außerhalb der Patientenzimmer zu bewegen. Ihre privaten Toilettenartikel und Pflegeprodukte sollten Sie ebenfalls zur Hand haben. Denken Sie daran, all diese Gegenstände bei Ihrer Entlassung mitzunehmen.

Blumen, Tiere

Blumentöpfe mit Erdballen und die Mitnahme von Tieren sind aus hygienischen Gründen im Krankenhaus nicht erlaubt. Schnittblumen sind hygienisch unbedenklich. Falls bei Ihnen oder in Ihrer Umgebung besondere Hygienemaßnahmen nötig sind, werden Sie von unseren Mitarbeitern informiert. Auch unsere Hygienefachkraft gibt Ihnen gern detaillierte Auskünfte.

Sicherheit

Ihre Sicherheit steht an erster Stelle. Sollte es dennoch einmal zu einem Störfall kommen, so bewahren Sie bitte Ruhe und folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Personals, der Feuerwehr oder anderer autorisierter Fach- und Hilfskräfte. Die Fluchtwege sind auf den Fluchtplänen im Flurbereich ersichtlich. Offenes Feuer (auch Kerzenlicht) ist aus Gründen der Gefahrenabwehr im Krankenhaus nicht erlaubt.

Sonstiges

Wir bitten alle Patienten, Besucher und Gäste, die Einrichtungen des Hauses pfleglich zu behandeln. Wir sind stets bemüht, eventuelle Einschränkungen gering zu halten. Wir werden Ihren Aufenthalt in unserem Haus so angenehm wie möglich gestalten. Sollten Sie sich aber trotzdem beeinträchtigt fühlen, so können Sie jeden Mitarbeiter direkt ansprechen.

Hausordnung

Bitte beachten Sie auch die Hausordnung der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH in der Anlage dieser Mappe.

Zuzahlungsregelungen für gesetzlich Krankenversicherte

(§ 39 Abs. 4 SGB V)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

entsprechend der Regelung im § 39 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V haben sich gesetzlich Krankenversicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an für längstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres an den Krankenhauskosten zu beteiligen.

Die Zuzahlungspflicht beträgt 10 Euro je Kalendertag für maximal 28 Tage im Jahr.

Sollten Sie von einem anderen Krankenhaus bzw. einer anderen Rehaklinik in das Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH verlegt worden sein, zählt der Aufnahmetag in dem Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH mit.

Die Rechnung für die Zuzahlung wird Ihnen nach der Entlassung nach Hause geschickt. Wir bitten Sie, den Zuzahlungsbetrag gemäß Rechnung / Zahlschein auf das angegebene Konto zu überweisen. Die Zuzahlung wird von dem Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH an die Krankenkasse weitergeleitet.

Besitzen Sie eine Zuzahlungsbefreiung bzw. haben Sie bereits einen Teilbetrag geleistet, so bitten wir Sie, diese Belege (Nachweise) am Empfang vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

Patienteninformation zum Datenschutz in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

im Rahmen Ihrer Behandlung bzw. Versorgung in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH ist es erforderlich, personenbezogene und auch medizinische Daten über Ihre Person zu verarbeiten.

Das vorliegende Informationsblatt soll Ihnen nach Maßgabe der Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Umsetzungshinweise der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Orientierung darüber geben

- (1) im Rahmen welcher Vorgänge zu welchem Zweck Ihre Daten erhoben und ggf. übermittelt werden
- (2) von wem wir Daten über Sie erhalten
- (3) wie der Zugriff auf Ihre Daten geregelt ist
- (4) an wen Ihre Daten übermittelt werden
- (5) welche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten maßgeblich sind
- (6) welche Rechte Ihnen als betroffener Person zustehen
- (7) wie Sie den Datenschutzbeauftragten der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH kontaktieren können

Detaillinformationen, die das in diesem Informationsblatt Dargestellte vertiefen, werden Ihnen auf Nachfrage am Empfang ausgehändigt. Alternativ finden Sie diese auch im Internet unter der Adresse www.paulinenkrankenhaus.de/datenschutz.html.

(1) Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden

- Planung, Durchführung und Dokumentation von Therapie, Diagnostik, Prävention und Nachsorge im Behandlungsteam
- Maßnahmen interner und externer Qualitätssicherung
- Erkennen und Bekämpfen von Krankenhausinfektionen
- soziale und seelsorgerische Betreuung, Entlassmanagement
- verwaltungsmäßige Abwicklung Ihrer Behandlung (Controlling, Rechnungsprüfung)
- Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Ärzten und anderen Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens
- Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten (Gesundheitsämter, Krebsregister u.a.)
- Betreuung und Wartung von IT-Systemen

(2) Von wem wir Daten über Sie erhalten

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Darüber hinaus kommen in Frage andere Krankenhäuser, die Ihre Vorbehandlung durchgeführt haben, Hausärzte sowie Fachärzte. All diese Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden in unserem Krankenhaus im Sinne einer einheitlichen Dokumentation zusammengeführt.

(3) Wie der Zugriff auf Ihre Daten geregelt ist

Zugriff auf Ihre Daten haben die Sie behandelnden Ärzte, Pflegekräfte und Physiotherapeuten, sowie die an der Diagnostik beteiligten Personen. Darüber hinaus die Krankenhausverwaltung, die die Abrechnung Ihrer Behandlung vornimmt. Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Dieses Fachpersonal unterliegt entweder dem Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht. Ein internes Datenschutzhandbuch enthält detaillierte verbindliche Regelungen. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen ist die Sicherheit der Datenverarbeitung nach dem Stand der Technik gewährleistet.

(4) An wen Ihre Daten übermittelt werden

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung - siehe (1) – auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund Ihrer Einwilligungserklärung ggf. auch an Dritte übermittelt. Hier kommen in Betracht

- gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Unfallversicherungsträger
- weiter-, nach-, mitbehandelnde Ärzte, Hausärzte
- Rehabilitationseinrichtungen und andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung einschließlich Pflegeeinrichtungen
- externe, vertraglich auf den Datenschutz verpflichtete Datenverarbeiter

(5) Welche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten maßgeblich sind

Die rechtliche Erlaubnis für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich grundsätzlich aus dem Versorgungs- und Behandlungsauftrag des Krankenhausträgers. Einschlägige Regelungen finden sich v.a. in

- der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), z.B. Artikel 6 und 9
- dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V), z.B. § 301
- dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), z.B. § 22
- dem Bürgerlichen Gesetzbuch, z.B. §§ 630 ff.

Daneben sind Verarbeitungen zulässig, zu denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

(6) Welche Rechte Ihnen als betroffene Person zustehen

Sie können erteilte Einwilligungen in Datenverarbeitungen widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser beim Krankenhaus bzw. der Kranken-/Pflegekasse eingeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor dem Widerruf bleibt unberührt.

Darüber hinaus haben Sie ein Recht auf

- Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten. Die erstmalige Auskunft nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist für Sie kostenlos.
- Berichtigung der zu Ihnen gespeicherten Daten
- Löschung der Sie betreffenden Daten (die reguläre Aufbewahrungsfrist für Ihre archivierte Krankenakte beträgt 30 Jahre)
- Einschränkung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer erhobenen Daten

Bei Verdacht auf Datenschutzverstöße haben Sie neben Anrufung der Gerichte die Möglichkeit, sich an die Berliner Aufsichtsbehörde zu wenden (Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit).

(7) Wie Sie den Datenschutzbeauftragten der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH kontaktieren können

Die Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser steht Ihnen nach Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) für alle auftretenden Fragen rund um den Datenschutz gern zur Verfügung. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:

Georg Weiß Fon: +49 (0)30 30008-578
Zimmer Nr. 106 (Erdgeschoss, neben dem Sozialdienst)
E-Mail: datenschutz@paulinenkrankenhaus.de

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

Krankenhausträger: Paulinenhaus Krankenanstalt e.V. vom 01.01.2022

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Sana Paulinenkrankenhaus und dem Patienten bei vollstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden gemäß §§305 ff. BGB für Patienten wirksam, wenn diese
 - jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutliche sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
 - von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
 - sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären, sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Sana Paulinenkrankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - b) die vom Sana Paulinenkrankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - c) das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Abs. 1a SGB V.
- (3) Das Vertragsangebot des Sana Paulinenkrankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Sana Paulinenkrankenhaus nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (4) Nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen sind
 - a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Paulinenkrankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht,
 - b) Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen in Höhe von 45,00 € pro Tag
 - c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
 - d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,
 - e) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,
 - f) Dolmetscherkosten.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Sana Paulinenkrankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären Behandlung bedarf.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Sana Paulinenkrankenhauses – einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen von Wahlleistungen (§ 5) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten abgestimmt.
- (5) Eine auf Wunsch des Patienten ohne medizinische Notwendigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V bei Abrechnung einer Fallpauschale von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des Patienten. Das Krankenhaus informiert den Patienten hierüber.
- (6) Entlassen wird,
 - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf,
 - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht. Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Sana Paulinenkrankenhaus, haftet das Sana Paulinenkrankenhaus für die entstehenden Folgen nicht,
 - c) wer in grober Weise und wiederholt gegen die Hausordnung verstößt und auch nach Aufforderung sein Verhalten nicht ändert.Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind
- (7) Die Leistungspflicht des Paulinenkrankenhauses aus dem Behandlungsvertrag endet mit der Entlassung.
- (8) Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2022 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2022 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2022 zusammengefasst und abgerechnet

§ 5 Wahlleistungen

- (1) Zwischen dem Sana Paulinenkrankenhaus und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Sana Paulinenkrankenhauses und nach näherer Maßgabe der Anlage 1 – soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden.
- (2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Das Sana Paulinenkrankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- (4) Das Sana Paulinenkrankenhaus kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 6 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Sana Paulinenkrankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif bzw. DRG-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist (Anlage).

§ 7 Abrechnung des Entgeltes bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkasse) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Sana Paulinenkrankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Sana Paulinenkrankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Paulinenkrankenhaus notwendig sind.
- (2) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 9). Das Sana Paulinenkrankenhaus weist die Patienten hierauf hin.
- (3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Sana Paulinenkrankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

§ 8 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Sana Paulinenkrankenhaus gegenüber Selbstzahler. Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Sana Paulinenkrankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V maschinenlesbar an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
- (2) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (3) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Selbstzahler kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang diese ausgeglichen hat.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB) sowie Mahngebühren in Höhe von € 7,50 berechnet werden.
- (6) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- (1) Soweit das Sana Paulinenkrankenhaus nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, wird das Sana Paulinenkrankenhaus für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 BPfIV).
- (2) Soweit das Sana Paulinenkrankenhaus auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, wird das Sana Paulinenkrankenhaus für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird.
- (3) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Sana Paulinenkrankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 KHEntgG).
- (4) Das Sana Paulinenkrankenhaus kann von Selbstzahlern bzw. Auslandspatienten (nicht EU), die allgemeine Krankenhausleistungen bzw. 1 oder 2 Bettwahlleistungen in Anspruch nehmen, eine Vorauszahlung in Höhe von jeweils 10 Tagen verlangen.
 - a) Wahlleistung 1-Bett: 10 Tage x 135,-€ = 1.350,-€
 - b) Wahlleistung 2-Bett: 10 Tage x 63,-€ = 630,-€
 - c) Wahlleistungen Ausland: je nach tagesbezogenem Pflegesatz für 10 Tage

§ 10 Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

§ 11 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.

§ 12 Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
 - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat oder
 - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächste Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung:
 - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - b) die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder),
 - c) die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern) oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit

- minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
- d) die volljährigen Geschwister,
 - e) die Großeltern.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

- (4) § 12 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

§ 13 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, sind Eigentum des Sana Paulinenkrankenhauses.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten, die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes sowie das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO bleiben unberührt.
- (4) Werden Aufgaben im Rahmen der ärztlichen Behandlung durch Dritte außerhalb des Sana Paulinenkrankenhauses erfüllt (z.B. Erstellung von Laborbefunden, Dokumentation konsiliarisch durchgeführter Operationen, Schreibbüro, Wartung/ Fernwartung), so sichert das Sana Paulinenkrankenhaus die Verpflichtung zur ärztlichen Schweigepflicht und deren Einhaltung durch geeignete vertragliche Regelungen, Weisungen und Überprüfungen.

§ 14 Eingebachte Sachen

- (1) In das Sana Paulinenkrankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden auf Wunsch des Patienten bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähigen Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene/ Vergessene Sachen gehen in das Eigentum des Sana Paulinenkrankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Sana Paulinenkrankenhauses übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt nur bei Vorlage eines Erbscheins, Vollmacht des Erblassers (Vorsorgevollmacht für Vermögensangelegenheiten), notariell bestätigte Ermächtigung oder andere Nachweise der Berechtigung.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Sana Paulinenkrankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 16 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in 14055 Berlin (Charlottenburg - Wilmersdorf) zu erfüllen.

§ 17 Hausordnung

Der Patient hat die vom Sana Paulinenkrankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 18 Zuschlag zur Abgeltung von Preis- und Mengensteigerung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 21 Abs. 6 KHG

Zuschlag zur pauschalen Abgeltung von Preis- und Mengensteigerung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei persönlicher Schutzausrüstung, nach §21 Abs. 6 KHG für jeden Patienten, der zur voll- und teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, in Höhe von 20,00 € (negativ) oder 40,00 € (positiv) je voll- und teilstationären Fall.

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab:

Testungen durch Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.07.2022:

37,80 €,

Testungen mittels Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 15.10.2020:

19,00 €.

§ 19 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 01.01.2022 aufgehoben.

Die Geschäftsführung
Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

**DRG-Entgelttarif 2023 für Krankenhäuser
im Anwendungsbereich des KHEntgG
und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 KHEntgG**

Das Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH – Krankenhaus –
des Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH – Krankenhausträger –
berechnet ab dem 01.01.2023 folgende Entgelte:

1. Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie des KHEntgG in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups - DRG -) abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen beziehungsweise Prozeduren stehen Kataloge mit circa 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2023) und circa 30.000 Prozeduren (OPS Version 2023) zur Verfügung. Neben den bisher genannten können auch andere Faktoren wie z. B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen oder Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet, welches im Rahmen der DRG-Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige **Basisfallwert liegt bei 4.007,48 €** und unterliegt jährlichen Veränderungen. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für den Behandlungsfall.

Beispiel (Basisfallwert aktuell):

DRG	DRG-Definition	Relativgewicht	Basisfallwert	Entgelt	Pflegeerlös Bewertungs- Relation / Tag	Entgelt/ Tag
F60A	Akuter Myokardinfarkt	1,278	4.007,48 €	5.121,56 €	1,0162	114,51 €
F43B	Beatmung>24 Std. bei Krankheiten und Störungen des Kreislaufsystems	4,433	4.007,48 €	17.765,16 €	1,7516	114,51 €

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2023 werden die bundes-einheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2023 (FPV 2023) vorgegeben.

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gem. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2023

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer im Krankenhaus nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2023 (FPV 2023).

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 FPV 2023

Gem. § 17b Abs. 1 S. 7 KHG können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2023 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2023 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 der FPV 2023 genannten Zusatzentgelte **krankenspezifische Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2023 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausesindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2023 für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2023 keine krankenhausesindividuellen Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Exemplarisch sind im folgenden Zusatzentgelte aufgeführt, welche die Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH unter anderem berechnet:

Zusatzentgelt	Entgelt
Hämodialyse	158,75 €
IABP	750,00 €

Ob und in welchem Umfang ein Zusatzentgelt zur Abrechnung kommt, hängt von Ihrem Krankheitsbild und den Leistungen ab, welche im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden.

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 7 FPV 2023

Für die Vergütung von Leistungen, die noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende fall- bzw. tagesbezogene krankenhausesindividuelle Entgelte vereinbart:

F37Z Längerer stationärer Aufenthalt vor Transplantation bei hoher Dringlichkeitsstufe bei Krankheiten und Störungen des Kreislaufsystems **€ 329,92 pro Tag**

B61B Akute Erkrankungen oder Verletzungen des Rückenmarks **€ 329,92 pro Tag**

Können für die Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2023 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **600,00 €** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 3b** FPV 2023 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **300,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2023 für Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2023 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jeden Belegungstag **450,00 €** abzurechnen.

5. Zu- und Abschläge gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 KHEntgG und und § 33 Abs. 3 PflBG

Gemäß § 17a KHG berechnet das Krankenhaus einen Zuschlag je voll- und stationärem Fall zur Finanzierung von Ausbildungskosten.

Der Ausbildungszuschlag beträgt gegenwärtig: **87,35 € pro Fall**

Zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs des Ausbildungsfonds beim LaGeSo durch die Krankenhäuser haben die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 S. 2 KHG den Ausbildungszuschlag gem. § 33 Abs. 3 PflBG für das Jahr 2023 vereinbart.

Dieser beträgt für das Jahr 2023: **142,75 € pro Fall**

und ist von allen Krankenhäusern im Land Berlin (ausbildende und nicht-ausbildende Krankenhäuser) für alle ab dem 1. Januar 2023 aufgenommenen voll- und teilstationären Fälle zu erheben.

Ferner berechnet die Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH gem. § 17 b Abs. 1 S. 4 und 6 KHG folgende Zuschläge / Abschläge:

- **Zuschlag** für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen
 - **in Höhe von 45,00 € pro Tag**
- **Abschlag** wegen Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 4 Abs. 6 KHEntgG
 - **in Höhe von 60,00 € pro Fall**

auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG

6. Qualitätssicherungszu- und abschläge nach § 7 Abs. 1 Ziff. 7 KHEntgG

- **Qualitätssicherungszuschlag** gemäß § 137 SGB V
 - **in Höhe von 0,91 € pro Fall**

7. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben

- DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall
 - **in Höhe von 1,54 € pro Fall**
- Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall
 - **in Höhe von 2,96 € pro Fall**

8. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem- § 115a SGB V

- Gem. § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KHEntgG ist eine **vorstationäre Behandlung** neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar. Eine **nachstationäre Behandlung** kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

9. Entgelte für sonstige Leistungen

- Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).
- Für die Aufbewahrung von Verstorbenen berechnet die Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH ab dem 4. Werktag
 - **15,00 € pro Tag**
- Für Kopien berechnet die Paulinenkrankenhaus gGmbH ein Entgelt
 - **in Höhe von 0,50 € pro Seite**

10. Zuzahlungen

a. Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung fordert das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,- je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird von der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH nach § 43b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

11. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2023 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2023 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2023 zusammengefasst und abgerechnet.

12. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

Inkrafttreten

Dieser DRG-Entgelttarif tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der DRG-Entgelttarif 2022 vom 01.06.2022 aufgehoben.

Die Geschäftsführung

Sana Paulinenkrankenhaus gGMBH



Hausordnung

(1) Administrative Aufnahme

Die verwaltungstechnische Aufnahme wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufnahmebüros beim Empfang bzw. direkt am Bett vorgenommen. Sollte bis zum zweiten Werktag nach Aufnahme noch kein Vertrag vorliegen, bitte den Empfang informieren.

(2) Rechtsgrundsätze

Im Aufnahmeantrag bzw. in der Wahlleistungsvereinbarung wird auf die AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen) des Sana Paulinenkrankenhauses verwiesen, die Teil des Behandlungsvertrages sind.

(3) Ruhe und Ordnung in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH

Nachtruhe und Mittagsruhe

Für Patientinnen und Patienten gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Nachtruhe, die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr als Mittagsruhe. Es wird gebeten, die Beleuchtung im Krankenzimmer so einzuschalten, dass sich niemand gestört fühlt. Bei der Benutzung von Fernsehgeräten sind die Ruhebedürfnisse der anderen Patienten zu beachten. Auf störende Geräusche bitten wir zu verzichten.

Besucher

Besucher können unter Beachtung festgelegter Ruhezeiten empfangen werden. Im Interesse eines geordneten Ablaufs bitten wir, den Aufforderungen und Hinweisen unserer Mitarbeiter Folge zu leisten. Besucher sollen ggf. auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Aufenthaltsräume, das Foyer und die Cafeteria aufzusuchen.

Spaziergänge außerhalb des Krankenhauses

Es ist zu beachten, dass außerhalb des Krankenhausgeländes der Versicherungsschutz des Krankenhauses erlischt und für eventuell auftretende Schäden keine Haftung übernommen wird. Für Spaziergänge im Krankenhausgelände bitten wir um eine Information des Stationspersonals.

Rauchen

Im Gebäude sowie auf dem Außengelände ist das Rauchen nicht gestattet. Das Rauchen ist ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet. Der Schutz der Nichtraucher hat Vorrang.

Zusätzlich ist es Patienten, die von mobilen Sauerstoffgeräten versorgt werden, auf dem gesamten Gelände der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH verboten zu rauchen oder mit offenem Feuer umzugehen, da durch die Sauerstoffanreicherung eine stark erhöhte Brandgefahr zu erwarten ist.

Eigene Kleidung

Patienten sollen nach Möglichkeit in eigener Kleidung durch das Haus gehen. Sie sollen ggf. erinnert werden, ausreichend bequeme Bekleidung (Unterwäsche, Schlafanzüge oder Nachthemden, Trainingsanzug, Strümpfe und geeignete Schuhe) mitzubringen oder bringen zu lassen, damit es ihnen möglich ist, sich auch außerhalb der Patientenzimmer zu bewegen. Bademäntel gibt es bei Bedarf in der Cafeteria. Private Toilettenartikel und Pflegeprodukte sollten nach Möglichkeit ebenfalls mitgebracht werden. Bei der Entlassung sind die Patienten darauf hinzuweisen, all diese Gegenstände / Artikel mitzunehmen.

Wertgegenstände

Schmuck, größere Mengen Bargeld und andere Wertsachen sollten Angehörigen mitgegeben werden. Für Gegenstände des alltäglichen Bedarfs ist in jedem Kleiderschrank ein abschließbares Fach eingerichtet. Den Schlüssel sollten die Patienten an sich nehmen. Für den Inhalt des Schließfaches (oder des Nachttisches) kann keine Haftung übernommen werden. Bei der Entlassung muss persönliches Eigentum aus dem Schließfach entnommen und der Schlüssel zurückgegeben werden. In Ausnahmesituationen können Wertgegenstände beim Empfang hinterlegt werden.

Technik am Krankenbett

Jeder Bettplatz ist mit einer Patienten-Rufanlage ausgerüstet. Im Bedienungsfeld ist die Ruftaste. Weitere Ruftasten sind im Bad und anderen Nassbereichen. Geräte zur Überwachung der Vitalfunktionen (Monitore) sowie andere medizintechnische Geräte dürfen nur vom Personal bedient werden.

(4) Zuzahlung / Kostenregelung

Die gesetzliche Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt ist per Überweisung nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Derzeit gilt die Regelung von 10 Euro / Tag vollstationärer Behandlung für maximal 28 Tage im Jahr bei über 18jährigen Patienten. Darüber hinaus können andere finanzielle Regelungen und Einzelheiten aus den AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen) der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH mit den Mitarbeitern aus der Verwaltung besprochen werden. Bei selbstzahlenden Patienten ist eine Vorauszahlung in Höhe der Kosten für zehn Behandlungstage üblich; bei längerem Aufenthalt können auch Zwischenzahlungen fällig werden, sofern uns keine Kostenübernahmeerklärung der privaten Krankenversicherung vorliegt.

(5) Hygiene

Blumentöpfe mit Erdballen und die Mitnahme von Tieren sind aus hygienischen Gründen im Krankenhaus nicht erlaubt. Schnittblumen sind hygienisch unbedenklich. Falls aufgrund infektiöser Erkrankungen besondere Schutzmaßnahmen nötig sind, wird von den Mitarbeitern entsprechend informiert. Auch die Hygienefachkraft gibt detaillierte Auskünfte.

(6) Sicherheit

Sicherheit steht an erster Stelle. Sollte es dennoch einmal zu einem Störfall kommen, soll Ruhe bewahrt und unbedingt den Anweisungen des Personals, der Feuerwehr oder anderer autorisierter Fach- und Hilfskräfte Folge geleistet werden. Die Fluchtwege sind auf den Fluchtplänen im Flurbereich ersichtlich. Offenes Feuer (auch Kerzenlicht) ist im Krankenhaus nicht erlaubt.

(7) Mitgebrachte elektrische Geräte

Für das Mitbringen und Benutzen privater elektrischer Geräte in der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH muss neben der CE-Kennzeichnung zusätzlich eines der folgenden Sicherheitssymbole, die am Typenschild des Gerätes zu erkennen sind, ausgewiesen sein:

- GS - Geprüfte Sicherheit
- VDE - Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
- TÜV - Technischer Überwachungsverein

Folgende aufgelistete elektrische Geräte dürfen zum Klinikaufenthalt mitgebracht und im Patientenzimmer zweckbestimmt benutzt werden, falls sie die oben angesprochenen Merkmale erfüllen:

- Haartrockner



- Akkubetriebene Körperpflegeprodukte (z.B. Rasierapparate, Zahnpflegeprodukte)
- Ladegeräte und Netzteile für Laptops, Tablets, Handys / Smartphones, für Geräte der Unterhaltungselektronik
- Elektrisch betriebene Uhren, Taschenlampen, batteriegetriebene Leseleuchten

Weitere elektrische Geräte, insbesondere solche, die zweckbedingt Wärme abstrahlen, sind nicht gestattet. Hierzu gehören unter anderem:

- Heizkissen, -decken, -lüfter, Klimaanlage
- Heizlampen, Infrarotgeräte
- Kochgeräte, Wasserkocher oder Tauchsieder

(8) Hausrecht

Das Hausrecht (§§ 858ff, § 903, § 1004 BGB) wird von der Geschäftsführerin ausgeübt. In ihrer Abwesenheit ist die Ausübung des Hausrechts delegiert auf den Chefarzt bzw. den Diensthabenden Oberarzt. Die Ausübung des Hausrechts schließt das Recht ein,

- a) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, zur Einhaltung aufzufordern;
- b) Personen, die der Aufforderung zur Einhaltung der Hausordnung nicht nachkommen, zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes der Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH aufzufordern (Hausverbot);
- c) Personen, die der Aufforderung zum Verlassen nicht nachkommen, durch die zuständigen Behörden aus dem Haus und vom Gelände entfernen zu lassen.

(9) Sonstiges

Wir bitten alle Patienten, Besucher und Gäste, die Einrichtungen des Hauses pfleglich zu behandeln. Wir sind stets bemüht, eventuelle Einschränkungen gering zu halten. Patienten können sich mit Fragen, Hinweisen und Beschwerden an jeden Mitarbeiter wenden.

Berlin, 01.02.2023

Hamudi Mansour,

Geschäftsführer

Sana Paulinenkrankenhaus gGmbH